

# Organisationsreglement

## I. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

### Art. 1 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

1 Die Mitglieder von fmpro sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge von fmpro setzen sich folgendermassen zusammen:

- a) Einzelmitglied in Ausbildung: Fr. 00.00
- b) Berufstätiges Einzelmitglied: Fr. 240.00
- c) Nicht-berufstätiges Einzelmitglied: Fr. 100.00
- d) Firmenmitglied mit 1 – 10 Mitarbeiter/innen: Fr. 420.00
- e) Firmenmitglied mit 11 – 100 Mitarbeiter/innen: Fr. 625.00
- f) Firmenmitglied mit 101 - 500 Mitarbeiter/innen: Fr. 1'250.00
- g) Firmenmitglied mit 501 – 2'000 Mitarbeiter/innen: Fr. 1'875.00
- h) Firmenmitglied mit 2'000 und mehr Mitarbeiter/innen: Fr. 3'125.00

## II. Bestimmung der Stimmrechtsanteile

### Art. 2 Bestimmung der Stimmrechtsanteile

1 Gemäss Statuten von fmpro (Art. 5 ff., Art. 12, Art. 14) verfügen die Einzel-, Firmen- und Ehrenmitglieder (sofern sie die Bedingungen der Einzel- bzw. Firmenmitgliedschaft erfüllen) über das Stimmrecht.

2 Das Stimmrecht der Einzel- und Firmenmitglieder orientiert sich an der Höhe des Mitgliederbeitrages bzw. an der Anzahl Mitarbeiter/innen pro Firmenmitglied. Der Stimmrechtsschlüssel setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Einzelmitglied in Ausbildung: 1 Stimmrecht
- b) Berufstätiges Einzelmitglied: 1 Stimmrecht
- c) Nicht-berufstätiges Einzelmitglied: 1 Stimmrecht
- d) Firmenmitglied mit 1 – 10 Mitarbeitenden: 2 Stimmrechte
- e) Firmenmitglied mit 11 – 100 Mitarbeitenden: 3 Stimmrechte
- f) Firmenmitglied mit 101 - 500 Mitarbeitenden: 4 Stimmrechte
- g) Firmenmitglied mit 501 – 2'000 Mitarbeitenden: 5 Stimmrechte
- h) Firmenmitglied mit 2'000 und mehr Mitarbeitenden: 6 Stimmrechte
- i) Ehrenmitglied 1 Stimmrecht

3 Die Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitgliedes an der Generalversammlung ist nicht möglich. Pro Firmenmitglied können jeweils Personen im Umfang der Stimmrechte an der Generalversammlung teilnehmen. Sind diese gleichzeitig Einzelmitglied, dürfen sie nur eines der beiden Stimmrechte ausüben.

### **III. Organisation der Netzwerke**

#### **Art. 3 Allgemeine Bestimmungen**

1 Gemäss Art. 3 und Art. 22 der Statuten will fmpro Netzwerke betreiben, welche die Interessen und Wahrnehmung von fmpro in den entsprechenden Regionen und Themen unterstützen und stärken.

#### **Art. 4 Funktion der Netzwerke**

1. Die Unterstützung und Stärkung von fmpro durch die regionalen und thematischen Netzwerke kann durch die nachfolgend aufgezählten Aktivitäten erfolgen:
  - a. Organisation und Durchführung von Netzwerkanlässen in Form von lossem Austausch, von Besichtigungen sowie von thematischen Impulsen über Referate
  - b. Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von fmpro Weiterbildungskursen
  - c. Förderung der regionalen und thematischen Vernetzung von Fach- und Führungskräften im Facility Management und der Maintenance.
  - d. Förderung der Zusammenarbeit und den Austausch mit Firmenmitgliedern von fmpro
  - e. Unterstützung der Verbandskommunikation von fmpro
2. Die Teilnahme an Veranstaltungen der regionalen und thematischen Netzwerke ist für Mitglieder von fmpro wie auch für Nichtmitglieder möglich, für fmpro Mitglieder jedoch zu reduzierten Teilnahmegebühren.

### **IV. Inkraftsetzung**

#### **Art. 5 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Organisationsreglement ist gemäss Art. 31 der Statuten von fmpro von der von der Generalversammlung am 28. März 2019 geändert per diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden.

Schweizerischer Verband für Facility Management und Maintenance  
fmpro

Aarau, 15. Mai 2025

